

ABFALLREGLEMENT

der Einwohnergemeinde Finsterhennen

Die Einwohnergemeinde Finsterhennen

erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

R E G L E M E N T :

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1

- 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- 2 Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung.
- 3 Sie beauftragt die MÜRA mit der Behandlung von Siedlungsabfällen.
- 4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung

Art. 2

- 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die technische und administrative Leitung dem entsprechenden Ressortchef im Gemeinderat übertragen.
- 2 Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist der Gemeindeverwalter zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3

- 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

- 2 Vorgaben des Kantons, der Region und der MüRA sind zu berücksichtigen.
- 3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4

- 1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- 2 Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5

- 1 Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
- 2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6

- 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.
- 2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Oeffentliche Abfallkörbe

Art. 7

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

- 2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 8

- 1 Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).
- 2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 9

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 10

- 1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle vom Gemeinderat bestimmten Abfälle wie z. B.:
- Altpapier
 - Altglas
 - Altmetall
 - Aluminium
 - Weissblech
 - Textilien
 - kompostierbare Abfälle
 - weitere gemäss Merkblatt Sammeldienste
- 2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 11

- 1 Geeignete Haus-, Garten und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- 2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst, Kompostberatung).
- 3 Die Gemeinde kann sich einer regionalen Kompostieranlage anschliessen oder Quartierkompostanlagen einrichten und deren Betrieb

durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

- 4 Die Bereitstellung oder Ablieferung von kompostierbaren Abfällen hat sich gegebenenfalls nach den näheren Vorschriften der Kommission zu richten. Es dürfen keine Plastiksäcke verwendet werden.

Tierkörper

Art. 12

- 1 Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern
- 2 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 13

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Uebertragen von Aufgaben

Art. 14

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 15

- 1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
 - a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
 - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23.
- 2 Abfälle nach Absatz 1 b-e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 16

- 1 Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.
- 2 Dem Hauskehricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.
- 3 Brennbare Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zugelassenen Behältern und Gebinden nicht unterbringen lassen, gelten als Kleinsperrgut, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12, 15 oder 20 fallen. Sie sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

Art. 17

- 1 Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der MüRA oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.
- 2 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.
- 3 Aus arbeitsmedizinischen Gründen ist das Maximalgewicht für alle Behälter und Gebinde auf 18 kg beschränkt. Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.
- 4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Verwaltung Container vorschreiben.

Abfuhrtage Annahmestellen

Art. 18

- 1 Der Hauskehricht wird einmal/zweimal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.
- 2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 19

- 1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- 2 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeindeverwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Brennbare Grobsperrgüter

Begriff

Art. 20

- 1 Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 oder der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Art. 16 zugeführt werden können:
 - a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - b grössere leere Gebinde (z. B. aus Holz, Kunststoff)
- 2 Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- 3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 21

- 1 Brennbare Grobsperrgüter werden auf Bestellung und gegen Verrechnung des Aufwandes abgeführt. Die Kontaktstelle sowie die genaueren Bestimmungen werden periodisch veröffentlicht.
- 2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- 3 Die Gemeindeverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 22

- 1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a Abbruch- und Aushubmaterialien;
- b Steine, Keramik, Flachglas;
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte)

2 Die Gemeindeverwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23

- 1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Verwaltung, unter Rücksprache mit den Abfallanlagen, zu beseitigen.
- 2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
 - die Abgabe an die ordentliche Kehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 - 19;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 24

Als Sonderabfälle gelten:

- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

Art. 25

- 1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
- 2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- 3 Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen der Gemeindeverwaltung, den öffentlichen

Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte), abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen
und Aktionen
für Kleinmengen

Art. 26

- 1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl und Speiseöl) sowie Batterien. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässer-
schutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.
- 2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
- 3 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.
- 4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 27

- 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:
 - die Gebühren der Benutzer;
 - Die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
 - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes.
 - Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z. B. Kompost).
- 2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Behandlungsanlagen (Art. 22 Abs. 2) und Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für
die Bemessung
der Gebühren

Art. 28

- 1 Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Behandlungsanlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung

des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

- 2 Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Art. 28 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebürentarif

Art. 29

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 30

1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäs den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege

Art. 31

Gegen Verfügungen des Gemeinderates und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Widerhandlungen

Art. 32

1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 33

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 34

1 Das Reglement tritt auf den 30.03.1992 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.
Insbesondere wird aufgehoben:
Abfallreglement vom 29.03.1974

So beraten und angenommen durch Einwohnergemeindeversammlung

in Finsterhennen am 18.03.1992

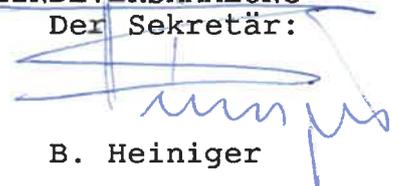
NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:



P. Pfister



B. Heiniger

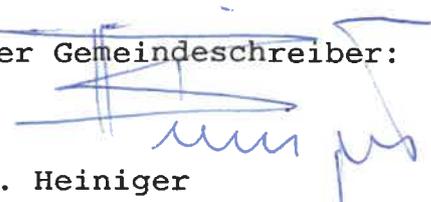
Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 18.03.1992 öffentlich aufgelegt worden ist. die Auflage wurde am 21.02.1992 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert.

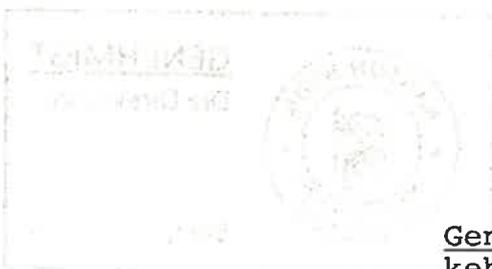
Einsprachen wurden keine eingereicht.

Finsterhennen, den 15.06.1992

Der Gemeindeschreiber:



B. Heiniger



Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:

GEBEUEHRENTARIF

der Einwohnergemeinde Finsterhennen

Die Einwohnergemeinde Finsterhennen

erlässt, gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglementes vom 18. März 1992

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

G E B U E H R E N T A R I F

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1

Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).

a) Grundgebühr

Bemessungs-
grundlagen

Art. 2

¹ Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen für Sammlung und Transport des Hauskehrichts und für Separatsammlungen, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.

² Sie wird durch die Gemeinde jährlich pro Einwohner erhoben. Pro Familie wird die Grundgebühr im Maximum für zwei minderjährige Kinder erhoben.

Ansätze

Art. 3

¹ Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

² Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder am Tag des Zuzuges in die Gemeinde massgebend.

- 3 Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 40.-- bis Fr. 100.--.

b) Gebührensack, Vignette

Bemessungs- grundlagen

Art. 4

- 1 Durch Gebührensack und Vignette werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt.
- 2 Die Volumengebühr wird pro Sack (Müra-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (Müra-Vignette) zu versehen.
- 3 In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.
- 4 Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (Müra-Vignette) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.

Ansätze

Art. 5

- 1 Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MüRA festgelegt. Sie werden periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.
- 2 Die Ansätze werden abgestuft nach:
 - Gebührensäcke/Vignette für
 - 17 Liter
 - 35 Liter
 - 60 Liter
 - 110 Liter/Kleinsperrgut

II. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Kleingewerbe

Art. 6

- 1 Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit bescheidenem Kehrichtanfall. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe vollzieht der Gemeinderat.
- 2 Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühren setzen sich für Kleingewerbe zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette). In Abweichung zu den Haushaltungen kann die Volumengebühr, auf

schriftliches Gesuch hin, pro Containerleerung erhoben werden.

Uebrige Betriebe

Art. 7

Für Betriebe mit grossem Kehrichtanfall setzen sich die Abfallgebühren zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr, die pro Containerleerung mittels Containerplombe oder aufgrund einer Strichcode-Liste erhoben wird.

Grundgebühr

Art. 8

- 1 Die Grundgebühr für Industrie, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt grundsätzlich die Kosten für Sammlung und Transport des Kehrichts, die Kosten für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.
- 2 Die Ansätze für die Grundgebühr für Betriebe werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungstellung erfolgt jährlich. Der Rahmen für die Ansätze pro Jahr beträgt Fr. 100.-- bis Fr. 400.--.

Container von Betrieben, Containerplomben

Art. 9

- 1 Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber).
- 2 Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.
- 3 Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z. B. bei Verwendung von Containerpressen) können auf Grund des tatsächlichen Gewichts taxiert werden.
- 4 Der Ansatz für die Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der Müra festgelegt. Er wird periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Direktlieferung

Art. 10

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Abfallanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Abgabe von
Gebührensäcken,
Vignetten und
Containerplomben

Art. 11

- 1 Die MüRA schliesst mit einem Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.
- 2 Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können im privaten Handel und bei den von der MüRA resp. von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.

Ausschluss von
der Abfuhr

Art. 12

- 1 Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.
- 2 Haushaltcontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Container von Betrieben (Art. 8 und 9).

Grobsperrgut

Art. 13

Die Aufwendungen für die Abfuhr von Grobsperrgut (Art. 21 Abfallreglement) werden dem Abfall-Besitzer direkt verrechnet.

Separatsammlungen

Art. 14

- 1 Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, wird in der Regel keine besondere Gebühr erhoben.
- 2 Für Sonderabfälle aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe gilt dies für Kleinmengen bis max. 10 kg oder 10 Ltr. Volumen.
- 3 Für die Entsorgung von Grossmengen von wiederverwertbaren Abfällen werden durch die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.
- 4 Für besondere Problemabfälle (z. B. Kühlgeräte, Autobatterien, Pneus) werden durch die Gemeinde Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

Weitere gebühren-
pflichtige Tätig-

Art. 15

keiten

- 1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz gemäss Dienst- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Finsterhennen gilt.
- 2 Für Verfügungen im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.
- 3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug,
Fälligkeit

Art. 16

- 1 Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben oder aufgrund einer Strichcode-Liste erhoben.
- 2 Die jährlichen Grundgebühren werden jeweilen und unter Vorbehalt von Absatz 3 am 1. Januar für das laufende Jahr (Beitragsperiode) fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 3 Bei unvollständiger Beitragsperiode wird die Grundgebühr pro rata temporis erhoben. Die Beitragsperiode beginnt bei Personen mit dem Zuzug oder der Geburt und endet mit dem Wegzug oder Tod. Bei Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben beginnt die unvollständige Beitragsperiode mit dem Datum der Aufnahme der Betriebstätigkeit und endet sinngemäss mit dem Datum der Aufgabe der Betriebstätigkeit.
- 4 Die Grundgebühr wird geschuldet:
 - Von allen Hauptpersonen nach den Bestimmungen der Einwohnerkontrolle für sich und gegebenenfalls für die Ehegattin und die minderjährigen Kinder. Massgebend für die persönlichen Verhältnisse ist jeweilen der 1. Januar und bei unvollständiger Beitragsperiode das Datum des Zuzuges.
 - Bei juristischen Personen von der juristischen Person selbst, bei den übrigen Betrieben vom Betriebsinhaber.
- 5 Keine Grundgebühr wird erhoben von Personen, die wohl über gesetzlichen Wohnsitz in Finsterhennen verfügen, sich aber dauernd auswärts in Pflege befinden (z. B. Insassen von Alters- und Pflegeheimen).

- 6 Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 7 Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 8 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Diskontsatzes der Nationalbank geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 17

- 1 Dieser Tarif tritt auf den 30.03.1992 in Kraft.
- 2 Der Tarif vom 15.10.1980 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Finsterhennen am 18.03.1992

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident:

P. Pfister

Der Sekretär:

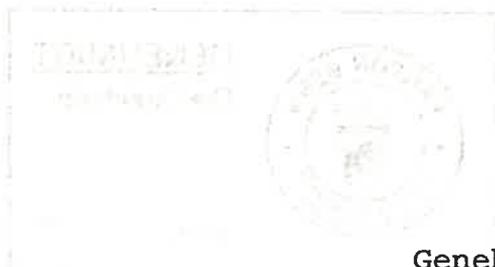
B. Heiniger

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 18.03.1992 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 21.02.1992 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert.

Einsprachen wurden keine eingereicht.

Finsterhennen, den 15.06.1992



Der Gemeindeschreiber:

B. Heiniger

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser: